

cogvisAI: Datenschutz

Das cogvisAI System arbeitet EU-weit mit den höchsten Datenschutz-Standards und stellt sicher, dass Datenschutzerfordernungen gemäß DSGVO eingehalten werden.

Das cogvisAI System verarbeitet und speichert Daten ausschließlich innerhalb des cogvisAI 3D-Smartsensors. Hierbei verlassen keinerlei Daten den Sensor – bzw. das Zimmer – es sei denn, es handelt sich um ein alarmiertes Ereignis.

Findet ein Ereignis statt, welches anhand der ausgewählten Sensoreinstellungen alarmiert werden soll (z.B. Sturz), wird direkt im Zimmer vom cogvisAI 3D-Smartsensor eine Alarmvisualisierung erstellt und auf der cogvisAI Management Plattform zur Einsicht bereitgestellt. Für die Einsicht des Alarms auf der cogvisAI Management Plattform wird einzig die Alarmvisualisierung vom cogvisAI 3D-Smartsensor auf einem Server abgelegt. Dieser befindet sich im Großraum Frankfurt und entspricht den Standortvorgaben der EU-Richtlinie.

Verletzt cogvisAI den Datenschutz?

Nein! Für die Datenverarbeitung seitens cogvis liegt kein Personenbezug vor. Dieser wird erst durch die Pflegeeinrichtung durch Zuordnung einer Raumnummer hergestellt. Cogvis nutzt für die Datenanalyse keine Bilder, sondern sog. Distanzkarten von einem 3D-Sensor.

Eine unterzeichnete Einverständniserklärung von BewohnerInnen ist nicht verpflichtend, wird aber seitens des zuständigen Partners der Pflegeeinrichtung empfohlen.

Gutachten und Stellungnahmen zur Einhaltung von Privacy by Design, Prinzip der Datenminimierung etc. werden auf Anfrage von cogvis zur Verfügung gestellt.

Eine Datenschutzfolgenabschätzung liegt im Ermessen der Pflegeeinrichtung, wobei cogvis gerne bei der Erstellung unterstützt und behilflich ist.

Ist cogvisAI eine Freiheitsbeschränkende Maßnahme?

Ob es sich bei cogvisAI um eine freiheitsbeschränkende Maßnahme handelt, hängt vom Umgang mit dem System und den nachgeschalteten Prozessen – d.h., wie mit dem Alarm umgegangen wird – ab.

Es liegt **keine** Freiheitsbeschränkung vor, wenn die BewohnerIn beim Aufstehen aus dem Bett unterstützt wird. Es liegt **eine** Freiheitsbeschränkung vor, wenn die BewohnerIn am Aufstehen aus dem Bett gehindert wird.

Es gilt von der Pflegeeinrichtung für jeden Fall einzeln zu prüfen und zu entscheiden, ob eine Meldung an die Bewohnervertretung erfolgen muss. Hierbei ist das Thema Freiheitsbeschränkung gleich wie bei analogen Systemen (z.B. Sturzmatten) handzuhaben.

Überwacht cogvisAI die MitarbeiterInnen?

Es gibt in jedem Zimmer, welches mit cogvisAI ausgestattet ist, einen cogvisAI Anwesenheitstaster. Der cogvisAI 3D-Smartsensor kann mithilfe des cogvisAI Tasters pausiert werden, damit es zu keiner Alarmierung während der Pflege kommt.

Überdies verarbeitet cogvisAI keine personenbezogenen Daten und kann aufgrund seiner 3D-Sensortechnologie auch nicht zwischen einzelnen Personen(-gruppen) (BewohnerInnen, Pflege, Haustechnik, Besuch) unterscheiden. Entspricht eine Bewegung den Sensoreinstellungen auf der cogvisAI Management Plattform, wird ein Alarm ausgelöst und eine Alarmvisualisierung erstellt. Hierbei können u.a. PflegerInnen während der Pflege Alarme auslösen.

Übersicht der Zuständigkeitsbereiche

	Bewohner-vertretung	Datenschutz-kommission	Gewerkschaft
Freiheitsbeschränkende Maßnahme	✓		
Datenschutz		✓	
Überwachung von MitarbeiterInnen			✓